

Richtlinie des Jugendbeirates Markgröningen

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 23.08.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

(zuletzt geändert am 19.03.2019: § 1 Abs.1,3 und 4; § 2 Abs.1 und 2)

Präambel

Die Stadt Markgröningen möchte mit der Schaffung eines Jugendbeirates die Beteiligung von Jugendlichen am politischen und kulturellen Geschehen im Gemeinwesen verbessern. Den Jugendlichen soll mit Hilfe des Beirates ein verstärktes Mitspracherecht in allen jugendrelevanten Themen eingeräumt werden.

Die politische Auseinandersetzung mit den Vertretern des Gemeinderates soll mit Hilfe des Beirates intensiviert werden.

Jugendliche sollen so verstärkt an das politische Handeln in Ihrem Umfeld herangeführt werden

§ 1

Zusammensetzung des Jugendbeirats

(1) Der Jugendbeirat der Stadt Markgröningen besteht aus sechs jugendlichen und sechs erwachsenen Mitgliedern.

(2) Jeder Jugendvertreter hat einen gewählten Stellvertreter.

(3) Von den sechs Jugendvertretern und deren Stellvertretern sind

a) zwei Jugendvertreter und deren Stellvertreter nicht Schüler, also Jugendliche mit Wohnsitz in Markgröningen die aber dort keine Schule besuchen.

b) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Schüler der Realschule,

c) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Schüler des Hans Grüninger Gymnasium,

d) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter Schüler des Helene-Lange-Gymnasium,

e) ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter des Jugendhauses Chilloud

(4) Die erwachsenen Vertreter setzen sich wie folgt zusammen und werden von den jeweiligen Institutionen und Fraktionen bestimmt.

a) vier Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats

b) ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendhauses Chilloud

c) einem Vertreter der Verwaltung der auch die Geschäftsstelle leitet (kommunale Jugendpflege)

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die sechs Jugendvertreter und deren Stellvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die unter § 1 Abs. 3 Buchstabe a) genannten Jugendvertreter und deren Stellvertreter werden von Jugendlichen gewählt, die keine örtliche Schule besuchen.

Die unter §1 Abs.3 Buchstaben b-d) werden von den Schülern der jeweiligen Schule gewählt.

Der unter §1 Abs.3 Buchstabe e) genannte Vertreter und dessen Stellvertretung werden von den Jugendlichen Besuchern des Jugendhauses gewählt.

§ 3

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die eine weiterführende Schule Markgröningen besuchen.

(2) Jugendliche, die keine weiterführende Schule in Markgröningen besuchen, sind wahlberechtigt, wenn sie am letzten Tag des Wahlzeitraums das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Markgröningen haben.

§ 4

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind alle Jugendliche, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Markgröningen haben.

§ 5

Wahlort, Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl wird innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Unterrichtstagen an den örtlichen weiterführenden Schulen durchgeführt (Wahlzeitraum). Wahltag und -zeit an der jeweiligen Schule wird in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt.

(2) Die Wahl der unter § 1 Abs. 3 Buchstabe a) genannten Jugendvertreter und deren Stellvertreter erfolgt mittels Briefwahl. Der Wahlbrief muss bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums, 12.00 Uhr, bei der Stadtjugendpflege Markgröningen eingegangen sein.

Im Falle der Onlinewahl können die Stimmen bis zum im Wahlbrief genannten Zeitpunkt, unter Verwendung des zugesandten Schlüssels, abgegeben werden.

(3) Die jeweiligen Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Bewerbungen für den Jugendbeirat

(1) Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen für die Wahl der Jugendvertreter und deren Stellvertreter wird öffentlich und rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Für die Bewerbungen sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht

a) innerhalb der festgelegten Einreichungsfrist bei der Stadtverwaltung – Stadtjugendpflege eingegangen sind.

b) sämtliche für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

(4) Doppelbewerbungen sind nicht möglich.

§ 7

Stimmzettel

(1) Für jede weiterführende örtliche Schule wird ein eigener Stimmzettel gefertigt.

(2) Es wird ein Stimmzettel mit den Bewerbern gefertigt, die keine örtliche Schule besuchen.

(3) Auf den Stimmzetteln werden die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(4) Die Stimmzettel enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse der Bewerber.

§ 8

Wahlhandlung

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Jugendvertreter entsprechend § 1 (3) zu wählen sind. Pro Bewerber darf nur eine Stimme vergeben werden.
- (2) Die Stimmen können nur an die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber vergeben werden.

§ 9

Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen

Bezüglich der Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen gelten die Regelungen der §§ 23, 24 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) entsprechend.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Sitze der Jugendvertreter und deren Stellvertreter im Jugendbeirat werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben.
- (2) Besteht bei der Vergabe eines Sitzes Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los.
- (3) Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zu Ersatzpersonen.

§ 11

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Jugendbeirats und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendbeirats.
- (2) Jugendvertreter scheidet automatisch aus dem Jugendbeirat aus, wenn sie während der Amtszeit ihren Hauptwohnsitz aus Markgröningen wegverlegen oder Mitglied des Markgröninger Gemeinderats werden.
- (3) Scheidet ein in § 1 Abs. 3 Buchstabe a) bis e) genannter Jugendvertreter während der Amtszeit aus dem Jugendbeirat aus, rückt dessen Stellvertreter in den Jugendbeirat nach. Als dessen Stellvertreter rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl innerhalb der betreffenden Schule nach. Scheidet ein in § 1 Abs. 3 Buchstabe f) genannter Jugendvertreter aus dem Jugendbeirat aus, rückt dessen Stellvertreter in den

Jugendbeirat nach. Als dessen Stellvertreter rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl nach, die keine örtliche Schule besucht.

§ 12

Kenntnisnahme von Beschlüssen des Jugendbeirats

(1) Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats werden den Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats sowie den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 13

Informationsrecht des Jugendbeirats

(1) Der Bürgermeister veranlasst die Beantwortung von Fragen des Jugendbeirats, die Überprüfung von Anregungen und Kritik sowie deren Umsetzung. Der Jugendbeirat wird über die Art der Erledigung unterrichtet.

§ 14

Einbringung in die gemeinderätlichen Gremien

(1) Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats, die über die Zuständigkeit der Verwaltung hinausgehen, soll der Bürgermeister spätestens bis zur übernächsten Sitzung zur Beratung in die gemeinderätlichen Gremien einbringen.

§ 15

Begründungsrecht

(1) Einem Jugendvertreter des Jugendbeirats soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats in der Sitzung des zuständigen Gremiums zu begründen.

§ 16

Anhörungsrecht

(1) Bei der Behandlung jugendrelevanter Themen in einem gemeinderätlichen Gremium soll der Jugendbeirat zuvor angehört werden.

§ 17

Verweisung zur Vorberatung

(1) Der Gemeinderat kann Verhandlungsgegenstände an den Jugendbeirat zur Vorberatung verweisen.

§ 18

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Jugendbeirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, einberufen.

(2) Wenn mindestens vier Mitglieder des Jugendbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung einer Jugendbeiratssitzung beantragen, ist sie innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 19

Beschlussfassung

(1) Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 20

Geschäftsstelle des Jugendbeirats

(1) Die Geschäftsstelle des Jugendbeirats wird bei der Stadtjugendpflege eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugendbeirats.

§ 21

Geschäftsordnung

(1) Der Jugendbeirat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 22

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Markgröningen findet keine Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markgröningen, den 19.03.2019
Rudolf Kürner

Bürgermeister

Hinweis:

Die in dieser Richtlinie gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen mit ein. Auf eine Doppelbezeichnung wurde aufgrund einfacher Lesbarkeit verzichtet.